

Satzung
Ausgabe vom 23.02.2019

Radsport-Verband Hamburg e.V.



Radsport-Verband Hamburg e.V.

Satzung

Ausgabe 04/2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	3
Übergangsregelung	3
Änderungshistorie	4
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck, Aufgaben	5
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	6
§ 4 Gemeinnützigkeit, Verbote der Begünstigung, Haftungsfreistellung	6
§ 5 Mitglieder, Mitgliedsarten, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	7
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 7 Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben	9
§ 8 Organe	9
§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 11 Verbandsrat	12
§ 12 Präsidium	13
§ 13 Verbandssport- und Schiedsgericht	15
§ 14 Radsportjugend Hamburg	15
§ 15 Geschäftsstelle	15
§ 16 Revisoren	16
§ 17 Bestandteile der Satzung, Ordnungen	16
§ 18 Veröffentlichung	16
§ 19 Inkrafttreten	17
§ 20 Auflösung des RVH und Anfallberechtigung	17
Schlussbestimmung	17
Abkürzungen und Begriffe	18
Stichwortverzeichnis	20

Vorwort

Die außerordentliche Hauptversammlung hat am 31.10.2011 diese Satzung, die Rechts- und Verfahrensordnung, die Geschäftsordnung, die Verwaltungsordnung, die Finanzordnung, die Gebührenordnung, die Ehrungsordnung und die Ordnung Koordinatoren beschlossen. Des Weiteren wurden auf der Hauptversammlung am 25.02.2012 noch weitere Änderungen bezüglich der Vertretungsregelung und den Mitgliedern des Präsidiums beschlossen. Die abgedruckten Fassungen weisen jeweils die Gültigkeit aus, die zum danach geschlossenen Zeitpunkt der Drucklegung gültig waren. Um sich von der jeweils gültigen Fassung zu überzeugen, wird auf die Webseite des Radsport-Verbandes Hamburg e.V. (www.radsport-hh.de) unter "Satzung bzw. Ordnungen" verwiesen, auf der die jeweils aktuelle Fassung veröffentlicht ist. Soweit in der Ordnung selbst kein Hinweis auf das Inkrafttreten (Schlussparaph) genannt ist, sind sie in der vorliegenden Fassung gültig.

Die in der Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Übergangsregelung:

1. Die Satzung, die Bestandteile der Satzung sowie die Ordnungen treten am Tag nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung am 31.10.2011 hat beschlossen, dass diese Satzung sowie ihre Bestandteile und Ordnungen unmittelbar nach der Zustimmung durch die außerordentliche Hauptversammlung angewendet werden.
3. Wahlen und Bestätigungen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 31.10.2011 werden nach der neuen Satzung durchgeführt.
4. Die vor Verabschiedung dieser Satzung gewählten Amtsträger füllen das nach dieser Satzung äquivalente Amt bis zu den nächsten nach dieser Satzung regulären Wahlen unter der neuen Amtsbezeichnung weiter aus. Dies sind insbesondere:
 - a. Der Präsident (vormals 1. Vorsitzender)
 - b. Der stellvertretende Präsident (vormals 2. Vorsitzender)
 - c. Der Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing (vormals Schatzmeister)
 - d. Der Vizepräsident Leistungssport Rennsport und Offroad (vormals Beauftragter Leistungssport)
 - e. Der Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport (vormals Beauftragter Breitensport)
 - f. Die Koordinatoren (vormals Fachwarte)
 - g. Der Koordinator Kommunikation und Medien (vormals Pressewart)
 - h. Die Revisoren
5. Das Amt des Vorsitzenden des VSSG übernimmt der Sportausschussvorsitzende, das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des VSSG der Vorsitzende des Ältestenrates. Diese Ämter werden bis zur nächsten nach dieser Satzung bestimmten Wahl kommissarisch von den vorher genannten ausgefüllt.
6. Die Ehrenvorsitzenden erhalten den Titel des Ehrenpräsidenten.
7. Neue Ämter werden bis zu den nächsten nach dieser Satzung bestimmten Wahlen kommissarisch durch das Präsidium besetzt.
8. Alle nicht abgeschlossenen Verfahren des Ältestenrates sowie des Sportausschusses werden vom VSSG übernommen.

Hamburg, 28.02.2012

Änderungshistorie

MV 25.02.2012

Ausgabe 01/2012 gegenüber 01/2011

- § 11 Abs. 3 Lit. a) II. Verbandsrat/Mitglieder
- § 11 Abs. 3 Lit. a) III. Verbandsrat/Mitglieder
- § 12 Abs. 1 Lit. h) Präsidium/Mitglieder
- § 12 Abs. 1 Lit. i) Präsidium/Mitglieder ohne Stimmrecht
- § 12 Abs. 8 Präsidium/Vorstand und Vertretung

MV 23.02.2013

Ausgabe 01/2012 gegenüber 03/2013

- § 11 Abs. 1 Lit. g) Verbandsrat/Wahl des Vors. und stellv. Vors. VSSG
- § 11 Abs. 2 Lit. a) Verbandsrat/Einberufung quartalsweise
- § 14 Radportjugend

MV 23.02.2019

Ausgabe 03/2013 gegenüber 04/2019

- § 2 Abs. 1,2,3,4 und 10 Zweck und Aufgabe

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Radsport-Verband Hamburg“ nachfolgend kurz „RVH“ genannt; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
2. Der RVH wurde 1950 in Hamburg gegründet.
3. Der RVH ist die Vereinigung von Radsportvereinen und Radsportabteilungen (nachfolgend „Verein“ genannt), die ihren Sitz in Hamburg haben und deren Mitgliedern.
4. Der RVH hat seinen Sitz in Hamburg.
5. Das Geschäftsjahr des RVH ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der RVH versteht sich als Interessenverband für das Fahrradfahren, den Leistungssport, den Freizeitsport, den Behinderten-radsport und den gesundheitsorientierten Sport mit dem Fahrrad in Hamburg. Der RVH beteiligt sich im Hinblick auf das Fahrradfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Sport-, Gesundheits- und Verkehrspolitik. Zweck des RVH ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports. Der Satzungszweck wird unter anderen verwirklicht durch die Pflege und Beaufsichtigung aller Zweige des Radsports und des Radfahrwesens sowie die Vertretung seiner Belange nach innen und außen.
2. Der RVH vertritt den hamburgischen Radsport, dessen Gliederungen, Vereine, Organisationen und Mitglieder im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten.
3. Zweck des RVH ist des Weiteren die Förderung des Jugendradsports. Dieser Zweck wird neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau durch entsprechende Trainings- und Wettkampfangeboten verwirklicht. Zudem wird die Jugendförderung im Sport für den RVH auch durch Bildungsarbeit mit jungen Menschen und Erziehung zum Fair Play verwirklicht. Der RVH ist sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.
4. Der Zweck des RVH wird insbesondere durch den Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation verwirklicht. Die drei Säulen des Antidopingprogramms des RVH sind:
 - Prävention und Aufklärung
 - Kontrollen
 - Sanktionen
5. Als Verband, dessen Vereine und Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet der RVH den Schutz der Umwelt und fördert eine Natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Radfahrens.
6. Der RVH ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut. Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die dem RVH angeschlossenen Vereine sowie RVH-Organen dürfen sich in Ausübung ihrer Funktion weder parteipolitisch oder konfessionell betätigen noch ihre Mitglieder parteipolitisch oder konfessionell beeinflussen. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen.
7. Der RVH sieht es für seine Aufgabenerfüllung als unerlässlich an, die Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Sichtweisen von Frauen und Männern gleichermaßen einzusetzen. Demgemäß ist bei der Besetzung von Positionen eine angemessene Verteilung zwischen den Geschlechtern anzustreben. Bei allen Planungen, Entscheidungen und in der Umsetzung wird die jeweils spezifische Situation von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern berücksichtigt.
8. Dem RVH obliegen die Genehmigung und die Beaufsichtigung aller Radsportveranstaltungen die nach seiner Satzung und der BDR-Sportordnung in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, sowie der radsportlichen Betätigung seiner Mitglieder.

9. Der RVH als Sportfachverband gibt für seinen Wirkungsbereich verbindlich die Richtlinien für die Ausübung des Radsports vor. Seine Entscheidungen sind für die Mitglieder bindend.
10. Der RVH fördert den Sport durch die Unterstützung bei der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine. Die Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Übungsleitern, Spielleitern, Kommissären und Kampfrichtern gehören zu seinen wesentlichen Aufgaben, um den Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der RVH ist als Sportfachverband Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. (nachfolgend kurz HSB genannt) und im Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR). Der RVH kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben. Der RVH kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Verbote der Begünstigung, Haftungsfreistellung

1. Der RVH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der RVH ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des RVH dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des RVH.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Bei Bedarf können Funktionsträgern der Organe des RVH (entsprechend § 8 Ziffer 1 bis Ziffer 4) sowie seiner Gremien im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) vergütet werden.
8. Allen Funktionsträgern der Organe des RVH (entsprechend § 8 Ziffer 1 bis Ziffer 4) sowie seiner Gremien können die angemessenen Auslagen im Rahmen ihres Auftrages gem. § 670 BGB erstattet werden, insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
10. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden, der Mitgliedern und Mitarbeitern des RVH erstattet werden kann. Über die Festsetzung einer solchen Grenze gegenüber dem Präsidium entscheidet die Mitgliederversammlung (MV).
11. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den RVH gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des RVH.
12. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RVH keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
13. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums sowie der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des RVH beauftragten Mitglieder wird in Bezug auf § 31 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den RVH einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
14. Der RVH haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder

Einrichtungen und Geräten des RVH oder bei Veranstaltungen des RVH erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des RVH gedeckt sind. Dies gilt nicht, soweit die Schäden oder Verluste durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.

§ 5 Mitglieder, Mitgliedsarten, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Um Mitglied im RVH zu werden, muss ein formloser schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des RVH gerichtet werden.
2. Jeder als gemeinnützig anerkannter und eingetragener Verein, der seinen Sitz in Hamburg und mindestens 7 Mitglieder hat sowie Mitglied im HSB ist, kann die Aufnahme in den RVH beantragen. Die Satzung des Vereins darf der Satzung des RVH nicht widersprechen. In Zweifelsfällen ist die Satzung des RVH maßgebend. Nach Aufnahme eines Vereins werden automatisch auch alle Mitglieder des Vereins bzw. der gemeldeten Abteilung Mitglied im RVH. Der Verein ist daher verpflichtet, gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag eine komplette namentliche Liste seiner Mitglieder, bzw. der Mitglieder der gemeldeten Abteilung, dem RVH einzureichen und laufend die Neuaufnahmen zu melden. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
3. Die ordentliche-, Familien-, passive- oder Jugend-Mitgliedschaft im RVH erlangen natürliche Personen als Mitglied eines Vereines, der Mitglied im RVH ist.
4. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden wie Organisationen, Verbände, Vereine und Körperschaften, die an der Förderung des Radsports interessiert sind. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Eine zeitlich befristete außerordentliche Mitgliedschaft für maximal 24 Monate ist einmalig möglich. Über die Gebühren, Regeln und Vorgaben einer zeitlich befristeten außerordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der VR.
5. Über die Aufnahme von Vereinen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Anrufung des Verbandsrates zulässig. Lehnt auch der Verbandsrat die Aufnahme ab, kann Beschwerde beim VSSG eingelegt werden. Das VSSG entscheidet dann endgültig.
6. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
7. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
8. Familienmitglieder sind Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes von ordentlichen Mitgliedern und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Familienmitglieder können keine Lizenz erwerben.
9. Soweit die Satzungen der Mitglieds-Vereine eine passive Mitgliedschaft zulassen, besteht ab 01.01.2012 die Möglichkeit, neue Mitglieder als passive Mitglieder dem RVH zu melden. Passive Mitglieder betreiben keinen aktiven Radsport, bekleiden keine Ämter und üben keine Funktionen im Verein, RVH, seinen Gliederungen oder dem BDR aus. Passive Mitglieder erhalten keine Lizenzen bzw. Wertungskarten und werden auch bei organisierten Breitensportveranstaltungen nicht gewertet.
10. RVH-Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports – insbesondere des Radsports – erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des RVH ernannt werden. Zu Ehrenpräsidenten können besonders verdienstvolle ehemalige Präsidenten oder Vorsitzende des RVH ernannt werden.
11. Die Mitgliedschaft im RVH endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein oder dem RVH zum Jahresende
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder dem RVH
 - c) Austritt oder Ausschluss aus dem BDR oder HSB
 - d) Verlust der Gemeinnützigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks
 - e) Der Austritt eines Vereins oder eines außerordentlichen Mitgliedes kann nur zum

Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist mittels Einwurf-Einschreiben schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle anzuzeigen.

- f) Die Abmeldung von Vereinsmitgliedern kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldungen müssen von den Vereinen entsprechend der Verwaltungsordnung erfolgen.
- g) Mit der Auflösung eines Vereins endet dessen Mitgliedschaft im RVH. Der Auflösungsbeschluss ist der Geschäftsstelle per Einwurf-Einschreiben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei der Auflösung eines Vereins behalten dessen Mitglieder ihre Mitgliedschaft im RVH bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres auch dann, wenn sie sich bis dahin nicht einem anderen Verein angeschlossen haben.
- h) Den Ausschluss eines Vereins, eines ordentlichen Mitgliedes, eines Familien-Mitgliedes, eines passiven Mitgliedes, eines Jugend-Mitgliedes oder eines außerordentlichen Mitgliedes kann nur die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums beschließen.
- i) Anträge auf Ausschluss eines Vereins-Mitgliedes aus dem RVH kann auch der Verein, dem das Mitglied angehört oder, wenn es sich um einen Verein handelt, der ausgeschlossen werden soll, der Verbandsrat stellen.
- j) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen, Beschlüsse des RVH oder BDR wiederholt zuwiderhandelt, oder wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt oder schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des RVH oder seiner Funktionsträger in schwerwiegender Weise geschädigt hat.
- k) Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem Verband gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergeblich schriftlich gemahnt worden ist.
- l) Alle aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem RVH werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- m) den Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine sind in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten selbstständig. Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Der RVH ist insoweit nur zuständig, wenn Beschlüsse darüber von der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Mitglieder unterliegen in sportlicher Hinsicht den Regelungen und Ordnungen des RVH und des BDR.
3. Die Satzungen der Vereine dürfen dieser Satzung, deren Bestandteilen, Ordnungen und Nebenordnungen nicht widersprechen. In Zweifelsfällen ist die Satzung des RVH maßgebend.
4. Die Vereine sind verpflichtet, alle Mitglieder dem RVH mit allen erforderlichen Personalangaben entsprechend der VewO zu melden.
5. Die Mitglieder dürfen anderen, mit dem RVH oder BDR konkurrierenden Radsportorganisationen als Sport treibende Mitglieder oder als Funktionäre nicht angehören. Die Mitgliedschaft von Vereinen in einer konkurrierenden Radsportorganisation ist ausgeschlossen.
6. Die Mitglieder des RVH sind insbesondere berechtigt,
 - a. nach Maßgabe der für Stimm- und Antragsrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und

- Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- b. die Wahrung ihrer Interessen durch den RVH zu verlangen und die vom RVH geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
 - c. die Beratung des RVH in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach den hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
7. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a. die Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen und die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe und Inhabern von Ämtern des RVH zu befolgen,
 - b. die Interessen des RVH und des BDR zu wahren,
 - c. die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - d. das Präsidium über ihnen bekannt werdende Absichten zu unterrichten, die gegen den Bestand oder die Interessen des RVH oder den BDR gerichtet sind.
 8. RVH-Mitglieder müssen sich jeder Öffentlichkeitsarbeit für mit dem RVH oder BDR konkurrierende Radsport-Organisationen enthalten.
 9. Alle Inhaber von Ämtern - mit Ausnahme der beim RVH hauptamtlich Beschäftigten und dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des VSSG - müssen einem dem RVH angeschlossenen Verein angehören.
 10. Alle Mitglieder/Lizenznehmer sind zur aktiven Dopingbekämpfung aufgerufen und sind verpflichtet, die BDR Anti-Doping-Bestimmungen sowie die ergänzenden Regeln und Vorgaben des RVH in eigener Verantwortung zu beachten. Jeder Dopingverstoß und jede andere Sportwidrigkeit können mit den in § 64 RuVO genannten Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ahndung von Dopingvergehen erfolgt auch bei Fahrlässigkeit. Ratschläge Dritter (auch von Ärzten) entlasten ihn nicht. Einwendungen muss der Sportler bzw. Lizenznehmer konkret darlegen und nachweisen, sofern ein objektiver Verstoß vorliegt. Die Einzelheiten werden in den ergänzenden Ordnungen geregelt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich in eigener Verantwortung über diese Ordnungen zu informieren.

§ 7 Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Jahres, in dem das Mitglied dem RVH beitrifft. Die Beiträge sind Jahresbeiträge.
2. Von neu aufgenommenen Vereinen und außerordentlichen Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr verlangt. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird jährlich vom VR festgelegt.
3. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des RVH.
4. Die Art und Höhe der Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben sind Bestandteil der Gebührenordnung (GebO)
5. Die Beitragsschuld der Vereine ergibt sich aus der Mitgliedermeldung der Vereine an den RVH sowie der jährlichen Bestandserhebung der Vereine an den HSB. Der RVH soll, zur Ermittlung der Beitragsschuld der Vereine, deren Mitgliedermeldung, bzw. Bestandserhebung beim HSB als Grundlage heranziehen. Die Jahres-Mitgliedermeldungen der Vereine haben entsprechend der VewO zu erfolgen.
6. Umlagen, Gebühren, weitere Beiträge und Sonderabgaben können sachbezogen erhoben werden.

§ 8 Organe

Organe des RVH sind:

1. Mitgliederversammlung (MV)
2. Verbandsrat (VR)
3. Präsidium
4. Verbandssport- und Schiedsgericht (VSSG)

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RVH.

1. Aufgaben und Teilnahmeberechtigung an der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung (MV) beschließt die Richtlinien für die gesamte Arbeit des RVH, führt die satzungsgemäßen Wahlen durch, setzt die Mitgliedsbeiträge fest und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Satzung und ihrer Bestandteile vor, soweit sie hierfür gemäß § 17 zuständig ist. Die MV hat das Recht und die Pflicht überall dort einzugreifen, wo die Belange des RVH dies erfordern. Die MV kann Beschlüsse des VR, des Präsidiums sowie von Kommissionen und Ausschüsse ändern oder aufheben.
2. Teilnahmeberechtigt sind die von den Vereinen nach Maßgabe der Ziffer 12 entsandten Delegierten, sowie Revisoren, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Mitglieder der Vereine, die keine Delegierten sind, können an der MV als Gäste teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
Der MV stehen alle Entscheidungen zu, soweit diese nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.
3. Die MV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von Dritten zulassen und ihnen das Wort erteilen. Auf Beschluss der MV mit einfacher Mehrheit muss der Versammlungsleiter die Teilnahme von Dritten zulassen und ihnen das Wort erteilen.
4. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung (GesO).
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - b) Wahl von Schriftführern und von Stimmenzählern,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums und der Koordinatoren.
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - e) Entlastung des Verbandsrates. Zur Abstimmung über den Antrag auf Entlastung der Verbandsratsmitglieder ist ein zweiter Versammlungsleiter durch die MV zu wählen.
 - f) Wahl des Präsidiums, der Koordinatoren, der Revisoren und Ersatzrevisoren, sowie der Mitglieder des VSSG mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des VSSG.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - h) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
 - i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und deren Bestandteile,
 - l) Bestimmung der Tagungsorte der MV gemäß GesO.
5. Die MV findet jedes Jahr innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt und ist vom Präsidenten mindestens 8 Wochen vorher durch Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen oder durch ein Rundschreiben anzuzeigen und einzuberufen. Der Begriff „amtliche Mitteilungen“ ist in der VewO definiert. Zusätzlich soll die Einberufung im Internet angezeigt werden. Die Einberufung muss den Ort, Zeitpunkt und die vorläufige Tagesordnung enthalten
6. Die MV wird vom Präsidenten (erster Versammlungsleiter), im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten geleitet. Die weitere Stellvertretung ist in der GesO festgeschrieben.
7. Mindestens 2 Wochen vor der MV erhalten die Teilnehmer (gemäß Ziffer 2) die schriftlichen Tätigkeitsberichte des Präsidiums und der Koordinatoren, die fristgemäß eingegangenen Anträge, die Stimmenverteilung sowie die aktuelle Tagesordnung.
8. Anträge müssen mit schriftlicher Begründung mindestens vier Wochen vor der MV der Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden,

wenn sie als dringlich bezeichnet und begründet sind und ihre Dringlichkeit durch die MV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt wird.

9. Anträge können von Vereinen und den Organen des RVH gemäß § 8 und dem Vorstand der Radsportjugend eingereicht werden.
10. Die Wahlen von Funktionsträgern erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, falls die MV mit einfacher Mehrheit für jeden Wahlgang nichts anderes beschließt.
11. Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der stimmberechtigten Delegierten und Amtsinhaber, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
12. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
 - a) Auf der MV sind die Ehrenmitglieder und die von den Vereinen nach Maßgabe des Buchstaben b) entsandten Delegierten stimmberechtigt.
 - b) Die Vereine haben für je angefangene 25 BDR-Mitglieder (Stichtag: 31. Dezember des letzten Geschäftsjahres vor der MV) eine Stimme, die durch Delegierte wahrgenommen werden kann. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Verein bereits am 31. Dezember des Vorjahres Mitglied des RVH war und seitens des Vereins keine mindestens zweimal schriftlich angemahnten Verpflichtungen gegenüber dem RVH bestehen, wie z.B. nicht ausgeglichene Beitragsrechnungen aus dem Vorjahr, fehlende Mitgliedermeldungen gemäß § 14 VewO etc.
 - c) Stimmenübertragung ist unzulässig.
 - d) Mitglieder des Verbandsrates, denen die Entlastung verweigert wurde, haben kein Stimmrecht.
 - e) Nicht stimmberechtigten Anwesenden kann vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden.
 - f) Jede ordentlich einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
 - g) Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
13. Wahlen
 - a) Die MV wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, die Koordinatoren, die Schiedsrichter und Beisitzer des VSSG sowie die Revisoren und Ersatzrevisoren. Der Vorsitzende der Radsportjugend und der stellvertretende Vorsitzende der Radsportjugend werden von der Jugendvollversammlung gewählt und von der MV bestätigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
 - b) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums und die Koordinatoren, die Mitglieder des VSSG und die Revisoren- und Ersatzrevisoren bleiben über die Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, soweit die GesO nichts Abweichendes bestimmt. Die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern (nach § 12 Ziff. 1b und 1d bis 1g) ist grundsätzlich nicht gestattet.
 - c) Jede MV wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Revisor und einen Ersatzrevisor gemäß § 16.
 - d) Wählbar in das Präsidium, in das VSSG und als Koordinator und Revisor ist jedes volljährige Mitglied, das einem Mitglieds-Verein des RVH angehört.
14. Veröffentlichung
Die gefassten Beschlüsse der MV sollten bis zum Versammlungsende dem Versammlungsleiter in Schriftform vorliegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer gemeinsam zu unterschreiben. Die Beschlüsse der MV sind zeitnah (spätestens nach vier Wochen) mit den amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen oder durch ein Rundschreiben an alle Mitgliedsvereine bekannt zu machen.

15. Anfechtung der Beschlüsse

Beschlüsse der MV können innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung oder Bekanntmachung schriftlich bei der Geschäftsstelle angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die Vereine, die mit Delegierten an der MV teilgenommen haben. Das weitere Verfahren regelt die RuVO.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des RVH es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ein entsprechender Antrag ist bei der Geschäftsstelle mittels Einwurf-Einschreiben einzureichen. Die außerordentliche MV hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattzufinden.
2. Für die außerordentliche MV gilt § 9 mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist in § 9 Ziff. 5 vier Wochen und die Antragsfrist in § 9 Ziff. 8 drei Wochen beträgt.

§ 11 Verbandsrat

1. Die Aufgaben des Verbandsrates (VR) sind:
 - a) Die Grundlinien der verbandspolitischen Arbeit festzulegen, Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der MV vorbehalten sind.
 - b) Entscheidungen über Angelegenheiten, die satzungsgemäß nicht ausschließlich der MV vorbehalten sind.
 - c) Die Ordnungen, wie sie in § 17 Ziffer 2 aufgeführt sind, zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben.
 - d) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten an die MV.
 - e) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie in allen ihm zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich gehören.
 - f) Festsetzung der Gebühren.
 - g) Berufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des VSSG auf der im letzten Quartal eines Kalenderjahres stattfindenden Sitzung.
 - h) Berufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des VSSG.
 - i) Entscheidung über Einsprüche der vom Präsidium abgelehnten Aufnahmeanträge.
 - j) Beschlussfassungen über zeitlich begrenzte außerordentliche Mitgliedschaften (§ 5 Ziffer 5).
2. Einberufung des Verbandsrates
 - a) Die Sitzung des VR findet im ersten Monat eines jeden Quartals eines Jahres statt. Bei wichtigen Gründen kann sie auf Antrag eines VR-Mitglieds auch an weiteren Terminen stattfinden. Die Einberufung des VR erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Tagesordnung schlägt das Präsidium vor.
 - b) Der Präsident leitet den VR, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
 - c) Die Einberufung und die Zusendung der vorläufigen Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher.
3. Teilnahmeberechtigung, Beschlussfassung, Stimmrecht
 - a) Dem Verbandsrat gehören an:
 - I. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 12 Ziff. 1.
 - II. Der KO Antidoping
 - III. Die Vereinssprecher gemäß § 10 VewO.
 - b) Es ist zulässig mehrere Funktionen im VR in Personalunion zu vereinigen. Sofern

mehrere Funktionen im VR in Personalunion besetzt sind, ist eine Kumulation der sich vereinigenden Stimmen ausgeschlossen.

- c) Jedes Mitglied des VR hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Funktionen im VR.
- d) Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- e) Der VR ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ohne die Vereinessprecher, darunter der Präsident oder der stellvertretende Präsident, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- f) Beschlüsse des VR können nur innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung schriftlich bei der Geschäftsstelle angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des VR. Das weitere Verfahren regelt die RuVO.

§ 12 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören mit Stimmrecht an:
 - a) die Ehrenpräsidenten
 - b) der Präsident
 - c) der stellvertretende Präsident
 - d) der Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing
 - e) der Vizepräsident Leistungssport Rennsport und Offroad
 - f) der Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport
 - g) der Vizepräsident Leistungssport Hallenradsport
 - h) der Vorsitzende der Radsportjugend
ohne Stimmrecht:
 - i) Der Geschäftsführer
2. Im Fall, dass die MV keinen stellvertretenden Präsidenten gewählt hat, kann ein Vizepräsident nach Ziffer 1 d bis g auf Vorschlag des Präsidiums vom VR mit diesem zusätzlichen Amt betraut werden. Eine Kumulierung der Stimmen ist in diesem Fall ausgeschlossen.
3. Das Präsidium führt den RVH und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es führt die Geschäfte des RVH nach den Bestimmungen der Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen und nach Maßgabe der von der MV und dem Verbandsrat gefassten Beschlüsse.
4. Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest (§ 2 VewO 2).
5. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Referenten oder Ausschüsse einsetzen und diesen die erforderlichen Vollmachten erteilen.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident und/oder der Stellvertretende Präsident, anwesend sind. In dringenden Fällen können Abstimmungen auf schriftlichem Wege durchgeführt werden.
7. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die verbandspolitische Richtlinienkompetenz auszuüben.
 - b) Grundsatzfragen zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten, die die verbandspolitische Richtlinienkompetenz und die Steuerfunktion des Präsidiums betreffen.
 - c) Wirtschaftsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse zu regeln.
 - d) Den laufenden Haushalt und die sich daraus ergebenden Beschlüsse umzusetzen.
 - e) Ziele zu formulieren und die Verbandsarbeit zu steuern.
 - f) Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Landesverbands-Trainer und LV-Übungsleiter einzustellen bzw. zu berufen und zu entlassen.
 - g) Vorbereitung und Einberufung der MV und des VR sowie die Festsetzung der

Tagesordnungen.

- h) Beschlüsse der MV sind vom Präsidenten beim Registergericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine personelle Änderung des Präsidiums (Ziffer 1a bis Ziffer 1g) erfolgt ist. Das Präsidium ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichtes erforderliche redaktionelle Änderungen in der Satzung von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten MV bekannt zu geben.
 - i) Entscheidungen nach § 12 Ziff. 10 und 11 (kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern).
 - j) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums sind in den in § 17 genannten Ordnungen festgelegt.
8. Vorstand und Vertretung
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der stellvertretende Präsident und der VP Wirtschaft, Finanzen und Marketing. Sie vertreten jeweils allein.
9. Sitzungen
Das Präsidium tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums.
10. Wahl der Präsidiumsmitglieder
Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 12 Ziff. 1 b) bis 1 g) werden für die Dauer von zwei Jahren von der MV gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
In geraden Jahren werden gewählt:
a) der Präsident
b) der Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport
c) der Vizepräsident Leistungssport HallenradSPORT
In ungeraden Jahren werden gewählt:
a) der stellvertretende Präsident
b) der Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing
c) der Vizepräsident Leistungssport Rennsport und Offroad
11. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium ein kommissarisches Präsidiumsmitglied bis zur nächsten MV berufen.
12. Mitglieder des Präsidiums können bei schweren Verstößen gegen den Auftrag der MV, bei wiederholter Nichtbeachtung von Präsidiumsbeschlüssen oder bei fortlaufender Nichterfüllung der durch die Satzung vorgegebenen Pflichten und Aufgaben vom Verbandsrat mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit auf Antrag von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Antrag ist möglich:
- durch einen Präsidiumsbeschluss (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)
- durch den Verbandsrat (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)
13. Das Präsidium kann in einem solchen Fall bis zur nächsten MV das vakante Amt kommissarisch besetzen.
14. Strafrecht des Präsidiums.
a) Das Präsidium ist, außer in Sportrechtsfällen, die erste Instanz.
b) Der Präsident ist berechtigt, soweit satzungsgemäß kein anderes Organ zuständig ist, bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Nebenordnungen, insbesondere bei der Verletzung von Mitgliedspflichten (§ 6) Ordnungsstrafen in Höhe von max. 300,00 € auszusprechen.
c) Bei Veranstaltungen die der Aufsicht des RVH unterliegen, ist der für die Sportaufsicht der Veranstaltung zuständige Vizepräsident des RVH berechtigt, bei Verstößen gegen Bestimmungen wie die BDR-Sportordnung, Wettkampfbestimmungen, Ausschreibungen, Pflichtenheft etc., gegen Veranstalter, Funktionsträger, volljährige Sportler, Lizenzinhaber und die sonstigen Teilnehmer an

RVH-Veranstaltungen Ordnungsstrafen in Höhe von max. 300,00 € auszusprechen.

- d) Grundlage für die Höhe dieser Ordnungsstrafen ist der Ordnungsstrafenkatalog des Präsidiums, der Bestandteil der RuVO ist.
- e) Dem Bestraften, bzw. dem Beschwerden, wird entsprechend der RuVo, als Rechtsmittel eine Berufung beim VSSG eingeräumt.

§ 13 Verbandssport- und Schiedsgericht (VSSG)

1. Die Aufgaben und das Verfahren des VSSG sind in der RuVO geregelt.
2. Solange aus personellen oder aus Kostengründen kein VSSG gemäß dieser Satzung gebildet ist, ist das BSSG anstatt des VSSG zuständig, sofern das Präsidium nach Zustimmung durch den VR mit dem BDR eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen hat.
3. Dem VSSG gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende
 - c) zwei Schiedsrichter
 - d) ein Beisitzer aus dem Bereich Radrennsport
 - e) ein Beisitzer aus dem Bereich Bahn
 - f) ein Beisitzer aus dem Bereich Breiten- und Freizeitsport
 - g) ein Beisitzer aus dem Bereich Mountainbike/Querfeldein
 - h) ein Beisitzer aus dem Bereich BMX/Trial
 - i) ein Beisitzer aus dem Bereich Radsport/Radpolo
 - j) ein Beisitzer aus dem Bereich Kunstradsport
 - k) ein Beisitzer aus dem Bereich Einrad
4. Mitglieder des VR dürfen dem VSSG nicht angehören.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des VSSG sollten zum Richteramt befähigt sein und dürfen keine Funktion in einem BDR-, bzw. RVH-Organ ausüben.
6. Der Vorsitzende wird in geraden Jahren, der stellvertretende Vorsitzende in ungeraden Jahren vom VR für zwei Jahre berufen.
7. Die Schiedsrichter werden in geraden Jahren für zwei Jahre von der MV gewählt.
8. Die Beisitzer werden in ungeraden Jahren von der MV gewählt.
9. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des VSSG beruft der VR ein Ersatzmitglied.
10. Das VSSG ist beschlussfähig wenn der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens ein Schiedsrichter und ein Beisitzer an der Beschlussfindung teilnehmen.

§ 14 Radsportjugend Hamburg

1. Die Hamburger Radsportjugend (HRJ) ist die Jugendorganisation des Radsport-Verbandes Hamburg e.V. (RVH). Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des RVH selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Hamburger Radsportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
3. Die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen werden von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des RVH ist eine Geschäftsstelle (GS) eingerichtet.
2. Zur Leitung der GS kann vom Präsidium ein Geschäftsführer bestellt werden, der in seinem Aufgabenbereich der Weisungsbefugnis des Präsidenten untersteht.
3. Struktur, Zuständigkeiten, Aufgabenbeschreibungen sowie Regeln über die Einstellung

und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle sind im Übrigen in der VewO festgeschrieben.

§ 16 Revisoren

1. Jede MV wählt abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren einen Revisor und einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kassen prüfen. Sie haben der MV einen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenprüfung abzugeben.
3. Die Revisoren dürfen keinem RVH-Organ angehören.
4. Die Kassenprüfung muss von zwei Revisoren gemeinsam vorgenommen werden.
5. Die weiteren Aufgaben der Revisoren sowie der Ablauf der Kassenprüfung ist in der FinO festgelegt.

§ 17 Bestandteile der Satzung, Ordnungen

1. Die folgenden Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:
 - a) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)
 - b) Jugendordnung (JugO)
2. Die folgenden Ordnungen und Nebenordnungen haben satzungsergänzenden Charakter:
 - a) BDR-Sportordnung (SpO)
 - b) BDR-Anti-Doping-Code (ADC)
 - c) Geschäftsordnung (GesO)
 - d) Verwaltungsordnung (VewO)
 - e) Finanzordnung (FinO)
 - f) Gebührenordnung (GebO)
 - g) Ehrungsordnung (EhrO)
 - h) Ordnung Koordinatoren (OK)
3. Änderungen der RuVO werden von der MV mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen.
4. Änderungen der JugO werden von der Jugend-Vollversammlung beschlossen und von der MV in Kraft gesetzt, wobei hierfür die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
5. Änderungen der Ordnungen gemäß § 17 Ziff. 2 c) – h) werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der MV oder des VR beschlossen. Sollte die Beschlussfassung der VR umgehend erforderlich sein und nicht bis zur Zusammenkunft des nächsten VR aufgeschoben werden können, ist eine schriftliche Abstimmung oder auch eine Online-Abstimmung möglich. Im Fall einer schriftlichen oder einer Online-Abstimmung ist den Mitgliedern der VR das detaillierte Ergebnis der Abstimmung umgehend mitzuteilen. Das Ergebnis muss eine Aufstellung der an der Abstimmung teilgenommenen VR-Mitglieder sowie ihre Entscheidung enthalten. Einsprüche gegen das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung müssen innerhalb von 7 Tagen schriftlich beim Präsidenten eingelegt werden. Der detaillierte Ablauf und die Form einer schriftlichen Abstimmung des VR sind in der GesO festgelegt.

§ 18 Veröffentlichung

Änderungen der Satzung, von Bestandteilen der Satzung und der Ordnungen sind in den amtlichen Mitteilungen oder durch ein Rundschreiben an alle Vereine zu veröffentlichen. Zusätzlich sollen die Änderungen im Internet veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung hat innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss zu erfolgen.

§ 19 Inkrafttreten

Änderungen der Satzung und von Bestandteilen der Satzung (§ 17 Ziff. 1a) und 1b)) treten am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, es sei denn, die MV bestimmt einen späteren Zeitpunkt. Änderungen der Ordnungen (§ 17 Ziff. 2a) bis 2h) treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, den die Beschlussorgane jeweils beschließen.

§ 20 Auflösung des RVH und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des RVH kann nur auf einer außerordentlichen MV mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des RVH“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des RVH anwesend sind.
3. Ein Auflösungsbeschluss darf nur dann von der MV gefasst werden, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag des VR oder ein solcher von mindestens einem Drittel aller Mitglieder vorliegt. Der Beschluss des VR bedarf der Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder, wobei jedes Mitglied des VR eine Stimme hat.
4. Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
5. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des RVH keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
6. Bei Auflösung des RVH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des RVH an den Bund Deutscher Radfahrer e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Radsports zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 31.10.2011 auf der außerordentlichen Hauptversammlung und weitere Änderungen auf der Hauptversammlung am 25.02.2012 in Hamburg beschlossen und tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (Anmerkung: siehe Übergangsregelung)

Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffe

Anti-Doping-Code	ADC
Bund Deutscher Radfahrer	BDR
Bundesgeschäftsstelle	BuGest
Bundeshauptversammlung	BHV
Bundesrechtsausschuss	BReA
Vorsitzender der Radsportjugend	VRJ
Bundesjugendhauptversammlung	BJHV
Bundesjugendhauptausschuss	BJHA
Bundessport- und Schiedsgericht	BSSG
Deutsches Institut für Schiedsgerichtsbarkeit	DIS
Ehrungsordnung	EhrO
Finanzordnung	FinO
Gebührenordnung	GebO
Geschäftsordnung	GesO
Geschäftsstelle	GS
Geschäftsordnung Kommissionen	GesOK
Jugendordnung	JugO
Koordinator	KO
Landesverband	LV
Nationale Anti Doping Agentur	NADA
Ordnung Koordinatoren	OK
Rechts- und Verfahrensordnung	RuVO
Sportordnung	SpO
Radsport-Verband Hamburg	RVH
Technische Kommission	TK
Union Cycliste International	UCI
Verbandsrat	VR
Verbandssport- und Schiedsgericht	VSSG
Verwaltungsordnung	VewO
Welt-Anti-Doping-Agentur	WADA

ADC	Der ADC regelt die Bekämpfung des Doping und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des BDR
EhrO	Ordnung für Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
FinO	regelt die Wirtschaftsführung, das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen /Kassenprüfung
GebO	regelt alle Gebühren im RVH, Auflistung aller Gebühren
GesO	regelt den Ablauf und Wahlen der MV, des HA, des VR, des Präsidiums usw., Anträge
JugO	Jugendordnung
OK	Auflistung, Wahl und Aufgabenbeschreibung der Koordinatoren und sonstigen Positionen des Verbandes
RuVO	regelt u.a. Entscheidungen des RVH, der dem RVH angehörenden Vereine, der den Vereinen angehörenden Mitgliedern
SpO	regelt den Sportbetrieb im BDR und in den LV
VewO	regelt die Zuständigkeit des Präsidiums, seiner Mitglieder, und der Geschäftsstelle

Stichwortverzeichnis	Seite	Seite	
abgegebene gültige Stimmen.....	10	Beschlussfassung	9, 11, 15
ADC.....	15	besondere Verdienste	6
amtlichen Mitteilungen.....	9	Bestandteile der Satzung § 17	15
Amtsinhaber	10, 13	BHV	12
Änderungen der JugO.....	15	Das Präsidium § 12	12
Änderungen der RuVO	15	Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben	
Änderungen der Satzung.....	9, 15	§ 12 Ziff. 7.....	12
Anfallberechtigung	2	Das Präsidium ist beschlussfähig	12
Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.....	11	Delegierte	9, 10
Anti-Doping-Code	15	Delegierten	10
Anträge	7, 9, 10	Dem Präsidium gehören an	12
Anträge MV, § 9, Ziff.8	9	Dem Verbandssport- und Schiedsgericht gehören an	14
Antragssteller, § 9, Ziff.9	10	Dopingbekämpfung	8
Aufgabe des RVH	4	Dringlichkeit.....	10
Aufgaben der Mitgliederversammlung § 9, Ziff. 4	9	Ehrenmitgliedern.....	6
Aufgaben des Präsidiums	12	Ehrenpräsidenten	6, 8, 9, 11
Aufgaben des Verbandsrates	11	EhrO	15
Aufgaben des VSSG	14	Ehrungsordnung	15
Aufgaben und Teilnahmeberechtigung an der MV		Einberufung	11, 12
§ 9, Ziff.1	9	Einberufung des Verbandsrates	11
Auflösung des RVH	16	Einberufung MV, § 9, Ziff.5.....	9
Auflösung des RVH	16	Einberufungsfrist	11
Auflösung und Anfallberechtigung § 20.....	16	Einsprüche	15
Auflösungsbeschluss.....	7, 16	Ende der Mitgliedschaft, § 5, Ziff.11.....	6
Ausschluss eines Mitgliedes, § 5, Ziff.11j)	7	Entlastung	9, 10
Ausschluss eines Vereins, § 5, Ziff.11h).....	7	Entlastung verweigert, § 9, Ziff.12d)	10
Außerordentliche Mitglieder § 5, Ziff. 4.....	6	Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten	11
Außerordentliche Mitgliederversammlung § 10	11	Ersatzrevisoren § 9, Ziff.13b	10
außerordentliche MV	11	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft § 5.....	6
Austrittserklärung	6	Familienmitglieder § 5, Ziff.8.....	6
Beaufsichtigung aller		Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge	
Radsportveranstaltungen § 2, Ziff.8	4	§ 9, Ziff.4h)	9
Beisitzer VSSG.....	14	Festsetzung der Gebühren	11
Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben § 7..	8	Finanzordnung.....	15
Berichtsheft	9	FinO.....	15
Berufung der Vorsitzenden VSSG	11	Förderung des Radsports, § 5, Ziff.4.....	6
Beschlüsse	10	GebO	8, 15
Beschlüsse der MV		Gebührenordnung	8, 15
§ 12, Ziff. 7 h)	12	Gemeinnützigkeit § 4.....	5

gerichtlich und außergerichtlich.....	13	Präsidenten.....	9
Geschäftsjahr § 1, Ziff.6.....	4	Präsidium	8, 9, 10, 11, 12, 13
Geschäftsordnung	9, 15	Protokollführer	10
Geschäftsstelle	9, 11, 14	Radsportjugend	10, 14
Geschäftsstelle § 15	14	Rechte und Pflichten der Mitglieder § 6.....	7
GesO	9, 10, 15	Rechts- und Verfahrensordnung	15
Gründungsjahr	4	Registergericht.....	12
Grundsatzfragen.....	12	Revisor	10, 15
Haftungsfreistellung § 4	5	Revisoren	15
Hallenradsport.....	13	Revisoren § 16	15
hauptamtlich Beschäftigten	8	Richteramt	14
hauptamtliche Mitarbeiter.....	14	Richtlinienkompetenz.....	12
in ungeraden Jahren.....	14	RVH-Organ	15
Inkrafttreten § 19	15	Satzungsänderungen	13
Jugendarbeit	4	Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus	13
Jugendmitglieder § 5, Ziff.7	6	Schlussbestimmung	16
Jugendordnung.....	14, 15	Schriftführer.....	10
Jugendvollversammlung.....	10	schriftliche Abstimmung.....	15
JugO	15	Schutz der Umwelt	4
juristische Personen § 5, Ziff.4	6	Sitzungen	13
Kassenprüfung.....	15	SpO.....	15
Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern.....	13	Sport-, Gesundheits- und Verkehrspolitik § 2, Ziff.1	4
Kommissionen	2, 9, 17	Sportordnung.....	15
konkurrierenden Radsportorganisationen, § 6, Ziff.6	7	Stellvertretender Präsident	9, 11, 13
Koordinatoren	15	stimmberechtigte Mitglieder.....	13
Kumulation der sich vereinigenden Stimmen	12	stimmberechtigten Mitglieder.....	12
Liquidatoren	16	Stimmgleichheit.....	10
LV-Trainer	12	Stimmenthaltungen.....	10
Mitglieder	4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14	Stimmrecht	10, 11, 12
Mitglieder des Präsidiums.....	13	Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	10
Mitgliederversammlung	7, 8, 9, 10, 13, 15	Stimmrecht zur MV, § 9, Ziff.12.....	10
Mitgliedschaft endet durch § 5, Ziff. 11	6	Stimmübertragung.....	10, 12
Mitgliedschaft in anderen Organisationen § 35 MV	9, 10, 11, 12, 13, 14, 15	Tagesordnung MV, § 9, Ziff.5.....	9
Name, Zweck und Sitz des Vereins.....	4	Teilnahmeberechtigung.....	11
Name, Zweck und Sitz des Vereins § 1	4	Teilnehmer MV	9
Nebenordnungen	8, 15	verbandspolitische Richtlinienkompetenz ...	12
Neuwahl	10, 13	Verbandsrat	8, 11, 12
Nicht stimmberechtigte Anwesende.....	10	Verbandsrat § 11	11
Nichtbeachtung von Präsidiumsbeschlüssen ohne Stimmrecht.....	12	Verbandssport- und Schiedsgericht.....	8, 10
Ordentliche Mitglieder § 5, Ziff.6	6	Verbandssport- und Schiedsgericht § 13.....	14
Ordentliche Mitgliederversammlung § 9	9	Verbote der Begünstigung, Verbote der Begünstigung § 4.....	5
Ordnungen.....	8, 11, 12, 13, 15	Vereine.....	4, 7
Organe	4, 8	Vereine, § 6, Ziff.1.....	7
Organe des RVH § 8.....	8	Vereine-Stimmrecht MV, § 9, Ziff.12b).....	10
Passive Mitglieder § 5, Ziff.9	6	Vereinsregister.....	4
Personalunion.....	11	Vereinsstz.....	4
Präsident.....	11, 13	Vermögenslage	15
		Veröffentlichung § 18	15
		Versammlungsleiter.....	9, 10

Satzung
Ausgabe vom 23.02.2019

Vertretung	13	VR.....	14, 16
Verwaltungsordnung.....	15	VSSG.....	10, 14
VewO	7, 14, 15	Wahl der Präsidiumsmitglieder	
Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport	13	§ 12, Ziff. 10.....	13
Vizepräsident Hallenradspport.....	13	Wahlämter	10
Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und		Wahlen.....	9, 10
Marketing.....	13	Wiederwahl	10, 13, 15
Vorsitzender der Radsportjugend	10	Wirtschaftsangelegenheiten.....	12
Vorsitzender VSSG	14	Zweck und Aufgaben des Verbandes § 2.....	4